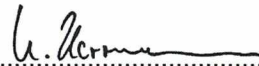


**FAUNISTISCHE POTENZIALANALYSE UND ARTENSCHUTZRECHTLICHE
ERSTEINSCHÄTZUNG
ZUR 16. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS
IN DER GEMEINDE GETTORF
FÜR DAS GEBIET: „GETTORF EICHKOPPEL“**

Verfasser:

BHF Landschaftsarchitekten GmbH
Knooper Weg 99 – 105, Innenhof, Haus A
24116 Kiel
Telefon: 0431/ 99796-0

Kiel, im März 2025



Bearbeitung:

Dipl.-Ing. Uwe Herrmann
Landschaftsarchitekt bdla
M.Sc. Joelle Schemat

Auftraggeber:

Gemeinde Gettorf
Amt Dänischer Wohld
Karl-Kolbe-Platz 1
24214 Gettorf
Telefon: 04346/ 91-200
Telefax: 04346/ 91-254
Gettorf, den

INHALTSVERZEICHNIS

1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG	2
2 VORHABENBESCHREIBUNG.....	2
3 BESCHREIBUNG DES VORHABENGEBIETS	4
4 WIRKFAKTOREN DES VORHABENS	5
5 ARTENSCHUTZRECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN	6
5.1 Methodisches Vorgehen	7
5.2 Datengrundlagen.....	8
6 RELEVANZPRÜFUNG	8
6.1 Allgemein artenschutzrechtlich relevante Arten.....	8
6.2 Vorhabenbezogen artenschutzrechtlich relevante Arten	8
6.2.1 Europäische Vogelarten.....	9
6.2.2 Amphibien und Reptilien	10
6.2.3 Fledermäuse	11
6.2.4 Säugetiere (exkl. Fledermäuse).....	12
6.2.5 Sonstige Arten.....	13
7 KONFLIKTANALYSE	14
7.1 Brutvögel	14
7.2 Amphibien	15
7.3 Fledermäuse	16
8 UNTERSUCHUNGSEMPFEHLUNGEN	18
9 ZUSAMMENFASSENDE BETRACHTUNG	19
10 LITERATUR	20

1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Die Gemeinde Gettorf plant aufgrund des Bedarfs von Gewerbetreibenden eine Erweiterung des Gewerbegebietes Eichkoppel. Zu diesem Zweck erfolgt die 16. Änderung des Flächennutzungsplans. Es wird ein ca. 14,7 ha großes Plangebiet entwickelt, wovon 8,4 ha als Gewerbefläche, 2,1 ha als Flächen für die Regenrückhaltung und 3,9 ha ha Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft dargestellt sind. Weitere Flächen werden als Wohnbauflächen dargestellt (0,3 ha).

In einem Parallelverfahren soll der Bebauungsplan Nr. 82, der den Geltungsbereich der F-Plan-Änderung beinhaltet, entsprechend aufgestellt werden.

Um die Belange des besonderen Artenschutzes gemäß § 44 BNatSchG in den Planungsprozess einzustellen, wurde für das Vorhaben eine faunistische Potenzialanalyse sowie eine artenschutzrechtliche Ersteinschätzung durchgeführt. Deren Ergebnisse sind in diesem Fachbeitrag dokumentiert. Als Grundlage dienen eine Geländebegehung vor Ort zur Beurteilung der Lebensraumstrukturen sowie eine Abfrage vorhandener Daten zum Vorkommen von Tier- und Pflanzenarten beim Landesamt für Umwelt (Artenkataster im LfU).

Da es sich um eine Flächennutzungsplanänderung als vorbereitende Bauleitplanung handelt, können die Auswirkungen auf den Artenschutz lediglich allgemein ermittelt werden. Sie sind nicht auf verbindliche bauliche Planungen bezogen.

2 VORHABENBESCHREIBUNG

Das Plangebiet liegt am östlichen Rand der Gemeinde Gettorf, direkt an der Zufahrtsstraße der B 76 bzw. an diese angrenzend (siehe Abbildung 1). Es sollen weitere Flächen für Gewerbe östlich des Gewerbegebietes „Eichkoppel“ sowie nördlich und östlich des Wohngebietes „Ziegelei“ ausgewiesen werden.

Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 15 ha (inkl. Ausgleichsflächen), wovon ca. 8 ha als Gewerbefläche dargestellt sind. Darüber hinaus ist eine große Fläche im Nordwesten als Fläche für die Regenrückhaltung dargestellt. Südlich im Vorhabengebiet sind Flächen für Wohnbebauung dargestellt. Die zwei kleinen Regenrückhaltebecken nördlich des Wohngebiets „Ziegelei“ sollen zudem aus der Nutzung genommen werden und sind daher im Flächennutzungsplan als Stillgewässer dargestellt. Darüber hinaus ist die Neuanlage von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft in der Darstellung des Flächennutzungsplans enthalten (siehe **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**, Flächen dunkelgrün umrandet).

Der Flächennutzungsplan bereitet lediglich Entwicklungen neuer gewerblicher Bauflächen vor. Die detaillierte Planung der baulichen Nutzung und die genaue Ermittlung potenzieller artenschutzrechtlicher Konflikte können somit erst auf der Ebene der verbindlichen Bebauleitplanung erfolgen.

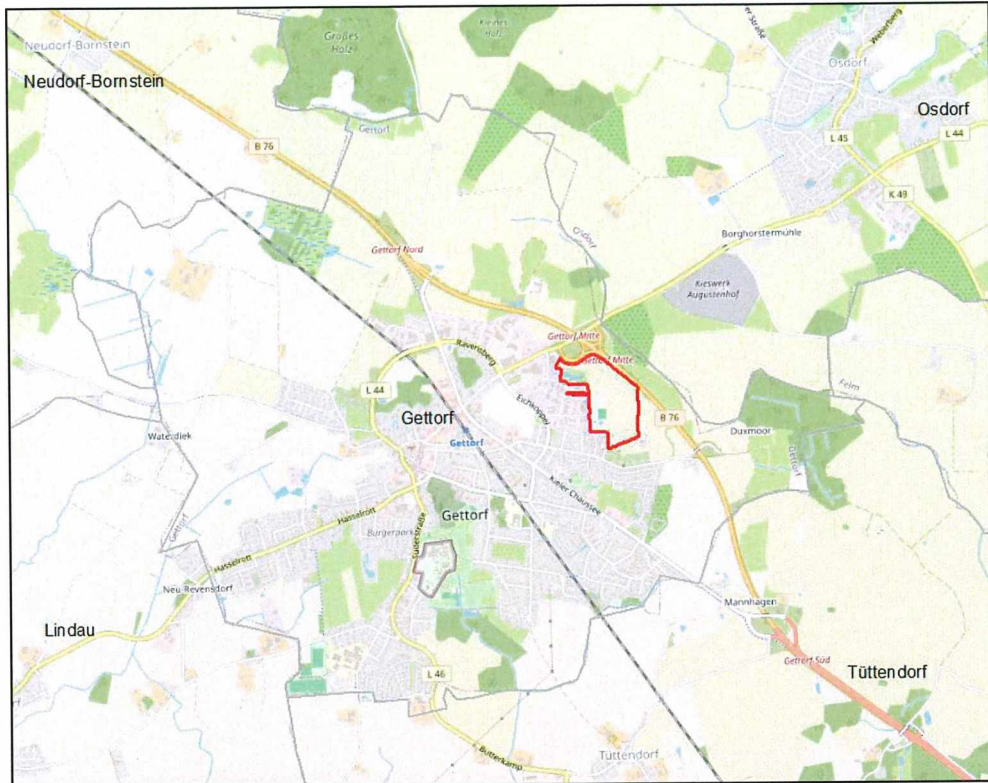


Abbildung 1: Lage des Plangebiets (rote Markierung, unmaßstäblich)



Abbildung 2: Geplanter Geltungsbereich (schwarz gestrichelt) der 16. F-Plan Änderung („W“ = Wohnbauflächen, „G“ = Gewerbliche Bauflächen, „RRB“ = Regenrückhaltebecken)

3 BESCHREIBUNG DES VORHABENGEBIETS

Das Plangebiet wird östlich und nördlich von der B 76 und deren Zubringer begrenzt. Südlich des Plangebietes befindet sich eine Kleingartenanlage. Im Westen des Plangebiets befinden sich bereits bestehende Gewerbe- bzw. Wohnbauflächen.

Die Flächen im Plangebiet werden überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Der östliche Bereich wird als Ackerfläche bewirtschaftet, wohingegen der südliche Bereich des Ackers brach liegt. Die restlichen Flächen sind als Grünländer klassifiziert, die ebenfalls einer wirtschaftlichen Nutzung unterliegen (vgl. Umweltbericht).

Im Planungsgebiet sind überwiegend, bis auf wenige Ausnahmen, gut strukturierte Knickbereiche vorhanden. Dementsprechend befinden sich auch einige Altbäume im Knick. Ein Teil der Knickbereiche durchzieht das Plangebiet kreuzförmig von Nord nach Süd und von West nach Ost. Zusätzlich zu den Gehölzen im Plangebiet, befinden sich direkt an den Plangrenzen und im angrenzenden Bereich viele, hauptsächlich lineare, Gehölzstrukturen. Im Gebiet selbst gibt es drei Regenrückhaltebecken (RRB). Die Regenrückhaltebecken weisen eine ausgeprägte submerse Vegetation auf. Insbesondere im RRB an der Eichkoppel ist das Schwimmende Laichkraut großflächig vorhanden. Der Nährstoffeintrag ist in allen drei Becken sehr hoch.

Auf dem östlichen Acker befindet sich im südlichen Bereich ein relativ kleinräumiger Biotopkomplex, der durch ein Weidengebüsch optisch vom Acker abgegrenzt ist. In diesem Bereich ist laut Landschaftsplan der Gemeinde Gettorf ein Biotop (Kleingewässer) verzeichnet.

Ein weiterer Biotopkomplex aus dem Landschaftsplan befindet sich nördlich der zwei kleineren Regenrückhaltebecken. Bei einer Begehung ist der Biotopkomplex nicht mehr als Gewässer erkennbar, die Vegetation weist jedoch auf einen feuchteren Bereich hin.

Laut Landschaftsplan ist zudem ein weiteres Biotop (Kleingewässer) im nördlichen Bereich innerhalb der Knicks verzeichnet. Zum Zeitpunkt der Begehung konnte dies nicht bestätigt werden.

Leitbodentyp ist im überwiegenden Teil des Geltungsbereichs Braunerde, im Westen Parabraunerde und auf einem kleinen Teil im Nordosten tritt Pseudogley-Parabraunerde als Leitbodentyp auf (LfU 2017). Die bodenfunktionale Gesamtleistung der überwiegenden Fläche des Plangebiets wird mit einer sehr geringen funktionalen Gesamtleistung dargestellt (vgl. Umweltbericht).

Hinsichtlich der Tierwelt lassen die im Plangebiet vorhandenen Gewässer sowie Grünland- und Gehölzstrukturen Vogelarten der Halboffenlandschaften und bodenbrütende Wasservögel und an Wasser gebundene Vogelarten erwarten. Auch Vorkommen von Fledermäusen und Amphibien ist nicht auszuschließen.

4 WIRKFAKTOREN DES VORHABENS

Auf der Ebene des Flächennutzungsplans sind die Vorhaben, die in dem Planungsraum realisiert werden sollen, noch nicht im Detail bekannt. Insofern können die Wirkfaktoren noch nicht von einem konkreten Vorhaben abgeleitet werden. Stattdessen werden sie auf Grundlage der Erfahrungen mit Vorhaben, die in anderen Gewerbegebieten durchgeführt worden sind, zusammengestellt.

baubedingte Wirkfaktoren:

- Störungen durch den Baubetrieb (Geräuschemissionen, Scheuchwirkung)
- Baufeldvorbereitung mit baubedingter Flächeninanspruchnahme
- Rodung von Gehölzen
- baubedingte Tötung von am Boden lebenden Tieren.

betriebsbedingte Wirkfaktoren:

- Störung/ Scheuchwirkung durch Emissionen, wie z.B. Licht oder Lärm (Gewerbenutzung, PKW).

anlagebedingte Wirkfaktoren:

- dauerhafte Flächeninanspruchnahme

5 ARTENSCHUTZRECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN

Der rechtliche Rahmen für den besonderen Artenschutz ergibt sich aus § 44 BNatSchG. Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG gelten für die besonders geschützten und die streng geschützten Tier- und Pflanzenarten bestimmte Zugriffsverbote. Danach ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, (Tötungsverbot)
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, (Störungsverbot)
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, (Schädigungsverbot)
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören. (Schädigungsverbot)

Besonders geschützte Arten sind nach § 7 Abs. 3 Nr. 13 BNatSchG

- a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder B der EG-Artenschutzverordnung aufgeführt sind,
- b) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt sind, soweit sie nicht unter Buchstabe a) fallen,
- c) Europäische Vogelarten (in Europa vorkommende Vogelarten im Sinne des Artikels 1 der Vogelschutzrichtlinie), soweit sie nicht unter Buchstabe a) fallen,
- d) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 aufgeführt sind

Streng geschützte Arten sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG besonders geschützte Arten, die

- a) in Anhang A der EG-Artenschutzverordnung,
- b) in Anhang IV der FFH-Richtlinie oder
- c) in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Die streng geschützten Arten sind somit eine Teilmenge der besonders geschützten Arten.

Die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG werden bei Eingriffen, die nach § 18 BNatSchG zulässig sind, eingeschränkt. Das Tötungs- und Verletzungsverbot gilt nur, wenn durch einen zulässigen Eingriff das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten signifikant erhöht wird. Das Schädigungsverbot für Fortpflanzungs- und Ruhestätten tritt nicht ein, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt ist.

Weiter ist bei Eingriffen, die nach § 18 BNatSchG zulässig sind, das Spektrum der Tier- und Pflanzenarten, für die ggf. Zugriffsverbote ausgelöst werden können, eingeschränkt. Hier gelten die Zugriffsverbote nur für die Tierarten des Anhangs IV Buchstabe a der FFH-Richtlinie, für europäische Vogelarten und für Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführt sind. Arten aus der Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 können nicht berücksichtigt werden, da diese Rechtsverordnung bisher noch nicht erlassen worden ist.

Auf Grundlage dieses rechtlichen Rahmens ist nachfolgend zu prüfen, ob die beschriebenen Zugriffsverbote ausgelöst werden können und durch welche Maßnahmen dies ggf. vermieden werden kann. Sofern dies nicht möglich ist, muss der Nachweis geführt werden, dass nach § 45 Abs. 7 Nr. 5 eine Ausnahme von den Zugriffsverboten aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses zugelassen werden kann.

5.1 Methodisches Vorgehen

Für die artenschutzrechtliche Beurteilung eines Vorhabens sind bestimmte aufeinander folgende Prüfschritte erforderlich.

Die Abarbeitung der artenschutzrechtlichen Prüfschritte erfolgt in Anlehnung an die von Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr (LBV) SH & Amt für Planfeststellung Energie (AfPE) vorgeschlagene Methodik "Beachtung des Artenschutzes bei der Planfeststellung" (2016).

Im ersten Schritt erfolgt die Relevanzprüfung, welche zur Aufgabe hat, das Spektrum der Tier- und Pflanzenarten zu ermitteln, für die durch das Vorhaben ggf. Zugriffsverbote ausgelöst werden können. Der Fokus liegt hierbei auf folgenden Punkten:

1. Prüfung der rechtlichen Relevanz
2. Prüfung des tatsächlichen oder potenziellen Vorkommens
3. Prüfung der Empfindlichkeit gegenüber den Wirkfaktoren des Vorhabens

Bei der Prüfung der rechtlichen Relevanz ist zu klären, welche Tierarten aufgrund der rechtlichen Vorgaben in den Prüfprozess einbezogen werden müssen. Hier ist insbesondere zu klären, ob das Vorhaben ein zulässiger Eingriff nach § 15 BNatSchG ist.

Im nächsten Schritt wird untersucht, ob die aus rechtlicher Sicht zu prüfenden Arten in dem Raum, in dem das Vorhaben durchgeführt werden soll, tatsächlich vorkommen oder potenziell vorkommen. Hierzu werden vorhandene Bestandsdaten ausgewertet, ggf. eigene Erhebungen durchgeführt und potenzielle Vorkommen durch Verknüpfung der vorhandenen Biotop- und Habitatstrukturen mit den Lebensraumansprüchen der Arten abgeleitet.

Die nach diesen beiden Schritten verbleibenden Arten werden dann hinsichtlich ihrer Empfindlichkeit gegenüber den Wirkfaktoren des Vorhabens betrachtet. Arten, die gegenüber den Wirkfaktoren unempfindlich sind, müssen im weiteren Verfahren nicht mehr geprüft werden.

In der Konfliktanalyse werden die im Rahmen der Relevanzprüfung ermittelten Arten im Hinblick auf die Zugriffsverbote untersucht. An dieser Stelle wird jeweils für die einzelne Art oder auch Artengruppe geprüft, ob die Zugriffsverbote eintreten können. Dazu werden das Risiko der Tötung oder Verletzung der einzelnen Individuen, das Risiko der Störung von Lebensräumen und das Risiko der Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten eingeschätzt. Gleichzeitig wird geprüft, ob Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen und durchgeführt werden können, so dass die Verbotstatbestände nicht eintreten oder die Beeinträchtigungen zumindest minimiert werden.

5.2 Datengrundlagen

Zur Ermittlung von Vorkommen prüfrelevanter Arten im Betrachtungsgebiet wurden folgende Datenquellen ausgewertet:

- Abfrage und Auswertung des Artenkatasters des Landesamtes für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (LfU), Stand 02/2025,
- Verbreitungskarten FFH-Bericht 2019 des Landes Schleswig-Holstein (LLUR 2020)
- Rote Listen
- Biotopkartierung des Planbereichs durch BHF Landschaftsarchitekten im April 2021 und im März 2022.

6 RELEVANZPRÜFUNG

6.1 Allgemein artenschutzrechtlich relevante Arten

Die Relevanzprüfung hat zur Aufgabe, diejenigen (potenziell) vorkommenden Arten zu ermitteln, die hinsichtlich der möglichen Wirkungen des Vorhabens zu betrachten sind.

In einem ersten Schritt wird zunächst ermittelt, welche Arten aus artenschutzrechtlichen Gründen grundsätzlich relevant sind.

So sind im Hinblick auf den besonderen Artenschutz nach § 44 Abs. 1 BNatSchG obligatorisch alle europarechtlich geschützten Arten zu berücksichtigen. Hierzu gehören alle europäischen Vogelarten (Schutz nach VSchRL) sowie die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten.

Von den lediglich national geschützten Arten wären die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführten Tier- und Pflanzenarten, für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist, prüfungsrelevant. Da diese Rechtsverordnung bislang nicht vorliegt, kann sie im vorliegenden Fachbeitrag keine Anwendung finden.

Alle weiteren allein nach nationalem Recht geschützten Arten können bei diesem Vorhaben von der artenschutzrechtlichen Prüfung ausgenommen werden. Grundlage hierfür bildet § 44 Abs. 5 BNatSchG. Hierin ist geregelt, dass bei Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote vorliegt, wenn nur national geschützte Arten betroffen sind und deren potenzielle Beeinträchtigung im Rahmen der Bearbeitung der Eingriffsregelung hinreichende Berücksichtigung fand.

6.2 Vorhabenbezogen artenschutzrechtlich relevante Arten

In einem zweiten Schritt können unter den oben definierten Arten alle jene ausgeschieden werden, die im Untersuchungsgebiet aufgrund ihres Verbreitungsmusters oder aufgrund fehlender geeigneter Habitatstrukturen nicht vorkommen oder die gegenüber den vorhabenspezifischen Wirkfaktoren als unempfindlich gelten.

Für die verbleibenden relevanten Arten schließt sich eine art- bzw. artgruppenbezogene Konfliktanalyse an.

Unter den **Arten des Anhang IV** der FFH-Richtlinie finden sich in Schleswig-Holstein u.a. Vertreter der Artengruppen Farn- und Blütenpflanzen (Kriechender Sellerie, Schierlings-Wasserfenchel, Froschkraut, Sumpf-Glanzkraut), Säugetiere (15 Fledermaus-Arten, Biber, Fischotter, Hasel- und Birkenmaus sowie Schweinswal, Wolf), Reptilien (Europäische Sumpfschildkröte, Schlingnatter, Zauneidechse), Amphibien (Kammolch, Knoblauchkröte, Kreuzkröte, Laubfrosch, Moorfrosch, Rotbauchunke, Wechselkröte, Kleiner Wasserfrosch), Fische (Stör und Nordsee-Schnäpel), Käfer (Eremit, Breitrand, Heldbock, Schmalb. Breitflügel-Tauchkäfer), Libellen (Große Moosjungfer, Grüne Mosaikjungfer, Asiatische Keiljungfer, Zierliche Moosjungfer), Schmetterlinge (Nachtkerzen-Schwärmer) und Weichtiere (Kleine Flussmuschel, Zierliche Tellerschnecke).

Für die große Mehrzahl der aufgeführten Artengruppen kann ein lokales Vorkommen im Plangeltungsbe-
reich aufgrund der gut bekannten Standortansprüche und Verbreitungssituation der einzelnen Arten und unter Berücksichtigung der Lebensraumausstattung sowie der ausgewerteten Unterlagen ausgeschlossen werden (z. B. Biber, Fischotter, Birkenmaus, Schweinswal, Europäische Sumpfschildkröte, Fische, Kleine Flussmuschel). Bei einer Vielzahl handelt es sich um Arten, die hohe Ansprüche an ihren Lebensraum stellen und in Schleswig-Holstein nur noch wenige Vorkommen besitzen (z. B. einzelne Arten der oben aufgeführten Pflanzen-, Käfer- und Schmetterlings-Arten).

Die berücksichtigte Datengrundlage und die Biotopkartierung werden hinsichtlich des Umfangs und der Aktualität als ausreichend erachtet, um die möglichen Zugriffsverbote angemessen beurteilen zu können.

6.2.1 Europäische Vogelarten

Mit dem geplanten Vorhaben sind eine Überbauung von Grünlandflächen, eine potenzielle Beseitigung von Gehölzen (u.a. Knicks) sowie Eingriffe in Gewässer (RRB) verbunden.

Von den **europäischen Vogelarten** sind Brutvögel der großen Wälder grundsätzlich ausschließbar. Potenziell sind in den Gehölzbeständen der halboffenen Landschaft Gehölzbrüter bzw. Halboffenlandarten, wie z.B. Zaunkönig, Heckenbraunelle, Rotkehlchen, Amsel, Gelbspötter, Klappergrasmücke, Dorngrasmücke, Goldammer und als Höhlenbrüter Blaumeise, Kohlmeise und Feldsperling zu erwarten. Viele von ihnen sind auch in den Gärten und Grünanlagen der benachbarten Siedlungsbiotope heimisch. Größere Knick-Überhälter stellen potenzielle Niststandorte bspw. von Mäusebussard, Elster und Rabenkrähe dar.

Zahlreiche der genannten Arten sind ubiquitäre Arten, die neben dem Halboffenland eine Vielzahl von Lebensräumen besiedeln und somit keine spezifischen Habitatsansprüche aufweisen. Sie kommen landesweit sehr regelmäßig und in höherer Dichte vor (bspw. Kohlmeise, Buchfink, Amsel).

Auf dem Grünland können prinzipiell bodenbrütende Offenlandarten wie z.B. Rebhuhn, Fasan, Schafstelze, Kiebitz und Feldlerche erwartet werden. Diese Arten sind jedoch auf eine ausgedehnte und weitläufige, ungestörte und offene Landschaft angewiesen. Aufgrund der bereits vorhandenen gewerblichen Bebauung westlich des Vorhabens an der Eichkoppel, der südwestlich vorhandenen Wohnbebauung sowie der östlich verlaufenden Bundesstraße B 76 ist diese Weiträumigkeit im Planungsraum nur eingeschränkt vorhanden. Es ist somit keine besondere Habitateignung vorhanden, sodass ein Vorkommen der bodenbrütenden Offenlandarten nicht anzunehmen ist.

Im Bereich des nördlich im Geltungsbereich gelegenen Regenrückhaltebeckens ist potenziell mit dem Vorkommen von bodenbrütenden Wasservögeln und an Wasser gebundenen Arten, wie z.B. Stockenten und Rallen (Teich- und Blässrallen), inkl. Röhrichtrütern zu rechnen.

Das Artkataster gibt Auskunft über das Vorkommen von Schleiereule, Uhu, Seeadler sowie Rotmilan im 5 km Radius um das Plangebiet. Keines der Vorkommen liegt innerhalb des Plangebietes, sodass von keinen vorhabensspezifischen Beeinträchtigungen auszugehen ist.

Auswirkungen auf Rastvogelarten sind nicht zu erwarten, da das geplante Gewerbegebiet aufgrund zahlreicher Gehölze und angrenzender Gewerbebebauung keine besondere Habitateignung aufweist. Kleinere Bestände von Rastvögeln weisen in der Regel eine hohe Flexibilität auf und können daher den vorhabenbedingten Beeinträchtigungen ausweichen. Landesweit bedeutsame Rastgebiete liegen nicht im Vorhabengebiet.

Zusammenfassend ist durch die Überplanung von potenziell geeigneten Habitatstrukturen für die Artengruppen der Gehölzbrüter (Gehölzfreibrüter, -höhlenbrüter, an Gehölze gebundene Bodenbrüter) sowie der bodenbrütenden Wasservögel und an Wasser gebundene Arten eine Konfliktanalyse durchzuführen.

6.2.2 Amphibien und Reptilien

Die Abfrage der LfU-Datenbank ergab innerhalb des Geltungsbereichs keine bekannten Vorkommen von relevanten Amphibienarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie.

Östlich des Plangebietes, in über 4 km Entfernung, ist ein Vorkommen der Rotbauchunke im FFH-Gebiet DE 1526-353 Naturwald Stodthagen und angrenzende Hochmoore im Artkataster vermerkt. Das verzeichnete Vorkommen der Rotbauchunke ist von dem Plangebiet durch Wohnbebauung, Gewerbeflächen und Straßen (u.a. viel befahrene wie die B 76) getrennt. Zudem ist östlich der B 76, in 1 km Entfernung im „Duxmoor“ liegend, ein Vorkommen des Moorfroschs verzeichnet. Das nächstgelegene Vorkommen einer weiteren Anhang IV Amphibienart, dem Kammmolch, befindet sich laut Artkataster ca. 600 m südlich des Plangebietes und ist ebenfalls durch Wohnbebauung und kleinere Straßen vom Plangebiet getrennt.

Rotbauchunken leben in besonnten, offenen Agrarlandschaften und in Überschwemmungsbereichen von Flussauen. Als Sommerlebensraum und Laichgewässer werden gut besonnte, möglichst fischfreie, stehende Gewässer mit einem ausgeprägten Bewuchs von Unterwasserpflanzen sowie einer ausgedehnten Flachwasserzone mit offener Wasserfläche benötigt. Im Vorhabengebiet sind zum Teil geeignete Habitatstrukturen vorhanden, sodass ein Vorkommen der Rotbauchunke nicht ausgeschlossen werden kann.

Der **Kammmolch** lebt nicht nur in Gewässern, sondern hält sich auch an Hecken und Feldgehölzen sowie Waldbereichen mit geeigneten Zugängen zur Kleingewässern auf. Auch der **Moorfrosch** könnte die feuchteren Randbereiche mit Zugang zu einem Kleingewässer sowie die feuchten Senken der Vorhabenfläche als Landlebensraum nutzen. Als Nahrungshabitat und Tagesversteck gelten insbesondere feuchte und extensiv bewirtschaftete Grünlandflächen mit vielfältigen Röhrich-, Stauden- und Gehölzstrukturen. Da im Vorhabengebiet potenziell geeignete Habitatstrukturen für den Kammmolch und den Moorfrosch existieren, kann ihr Vorkommen nicht ausgeschlossen werden.

Auch der **Laubfrosch** und die **Knoblauchkröte** haben gem. FFH-Bericht (LLUR 2020) im entsprechenden Quadranten ebenfalls ihr Verbreitungsgebiet. Der Laubfrosch ist typisch für die „bäuerliche

Kulturlandschaft“, die durch kleingewässerreiche Wiesen und Weiden sowie eine reich strukturierte Landschaft mit Gebüsch und Hecken geprägt ist. Wärmebegünstigte Flussauen gelten als ursprüngliche Lebensräume. Als Laichgewässer nutzt er Weiher, Teiche, Tümpel, temporäre Kleingewässer, Altwässer und seltener größere Seen. Bevorzugt werden dabei vegetationsreiche, fischfreie und voll sonnenexponierte Gewässer. Somit wären für den Laubfrosch ebenfalls potenziell geeignete Habitatstrukturen im Vorhabengebiet vorhanden. Das Vorkommen des Laubfrosches kann daher nicht ausgeschlossen werden.

Die Knoblauchkröte besiedelt vorwiegend offene, steppenartige Biotope in der Nähe von geeigneten Laichgewässern mit grabbaren, lockeren, meist sandigen Böden mit geringem Tongehalt. Ihre Vorkommen liegen, mehr als bei anderen Amphibienarten, in der Feldflur, sodass auch Weideflächen häufig besiedelt werden (Schlüpmann 2007). Im Vorhabengebiet sind zum Teil geeignete Habitatstrukturen vorhanden, sodass ein Vorkommen der Knoblauchkröte ebenfalls nicht ausgeschlossen werden kann.

Ein Vorkommen aller weiteren, in Schleswig-Holstein im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Amphibienarten kann aufgrund ihrer gut bekannten Standortansprüche und Verbreitungssituation gem. FFH-Bericht (LLUR 2020) ausgeschlossen werden.

Durch die Überplanung von Habitatstrukturen der o.g. potenziell vorkommenden Amphibienarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie, kann es zu vorhabenbedingten Beeinträchtigungen dieser kommen. Somit werden sie in der Konfliktanalyse betrachtet.

Innerhalb des Geltungsbereichs der 16. F-Planänderung gibt es keine Nachweise von weiteren Amphibienvorkommen. Dennoch können Vorkommen der in Schleswig-Holstein weit verbreiteten und wenig anspruchsvollen Arten Teichfrosch, Erdkröte und Teichmolch nicht vollständig ausgeschlossen werden. Diese Arten sind in der Potenzialanalyse nicht näher zu betrachten, da sie nicht im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt sind.

Ein Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Reptilienarten ist aufgrund der Habitatstrukturen und der Grünlandnutzung im Plangebiet nicht zu erwarten. Die Abfrage der LfU-Datenbank ergab für den Planungsraum keine bekannten Vorkommen von relevanten Anhang IV Reptilienarten. Das nächstgelegene Reptilienvorkommen liegt laut Artkataster in ca. 650 m Entfernung östlich des Plangebietes. Die östlich des Vorhabens verlaufende Bundesstraße B 76 stellt jedoch ein nahezu unüberwindbares Hindernis in Richtung des Planungsraums dar. Darüber hinaus handelt es sich bei den Reptilienarten des Artkatasters nicht um Anhang IV Arten der FFH-Richtlinie. Somit werden die Reptilien in der Konfliktanalyse nicht weiter betrachtet.

6.2.3 Fledermäuse

Das Plangebiet bietet Fledermäusen geeignete Habitatstrukturen, da bspw. viele ältere Bäume in den Knickstrukturen vorhanden sind. Aufgrund der Dimension der Gehölze können hier potenziell geeignete Winter- und Wochenstuben vorhanden sein. Auch Risse o.ä. in der Rinde stellen geeignete Tagesquartiere dar. Zudem bieten die älteren angrenzenden Gebäude und die Gartenlauben der nahe gelegenen Kleingärten potenzielle Quartiere.

Das gute Knicknetz in diesem Bereich stellt darüber hinaus viele geeignete Leitstrukturen dar.

Die Grünlandflächen, können geeignete Nahrungshabitate darstellen. Eine besondere Bedeutung kommt hier den weniger bewirtschafteten Bereichen, wie z.B. dem Grünland nördlich des Bolzplatzes sowie den Gewässern zu.

Das anzunehmende Artenspektrum setzt sich aus allen in der Region verbreiteten Arten zusammen. Dabei sind Arten, deren Lebensraum vornehmlich aus (Laub-)Wald- und Siedlungsstrukturen besteht, überwiegend anzunehmen. Hierzu zählt die Zwergfledermaus, aber auch andere Arten lassen sich zunehmend im Siedlungsbereich finden bzw. so wie hier in einer Halboffenlandschaft mit Gewässerstrukturen. Dies sind Arten wie bspw. der Großer Abendsegler, Mückenfledermaus, Breitflügelfledermaus, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus oder Fransenfledermaus.

Der nächstgelegene Nachweis des Artkatasters für die Artengruppe der Fledermäuse liegt im westlichen Siedlungsbereich Gettorfs in einer Entfernung von 770 – 980 m vom Plangebiet. Dort wurden Breitflügel-, Mücken- und Zwergfledermäuse nachgewiesen. Weiterhin ist ein Vorkommen des Großen Abendseglers in ca. 2 km Entfernung verzeichnet.

Entsprechend der Verbreitungsdaten heimischer Fledermäuse aus dem FFH-Bericht des Landes Schleswig-Holstein (LLUR 2020) sind darüber hinaus Vorkommen weiterer Arten, wie Teichfledermaus, Wasserfledermaus, Großes Mausohr, Braunes Langohr oder Zweifarbfledermaus, möglich.

Durch die Überplanung von potenziell geeigneten Habitatstrukturen, kann es zu vorhabenbedingten Beeinträchtigungen von Fledermäusen kommen. Somit werden die Fledermäuse in der Konfliktanalyse betrachtet.

6.2.4 Säugetiere (exkl. Fledermäuse)

Im Artkataster sind einige Nachweise zu häufigen Säugern, wie bspw. Reh und Feldhase, im Untersuchungsgebiet vorhanden. Darüber hinaus sind weitere häufige Säuger wie bspw. Steinmarder sowie verschiedene Kleinsäuger (Maulwurf, Mäuse etc.) zu erwarten. Gemäß Artkataster treten selbst invasive Arten wie der Marderhund in dem Gebiet um Gettorf auf.

Haselmäuse besiedeln in Schleswig-Holstein Wälder, Knicks und gehölzreiche Säume südlich des Nord-Ostsee-Kanals (LLUR 2018). Somit kann davon ausgegangen werden, dass die Art im Plangebiet und der Umgebung keine Vorkommen hat.

Das Vorkommen des Fischotters ist in diesem Gebiet aufgrund der fehlenden Habitatstrukturen ausgeschlossen. Im September 2023 wurde an der B 76 auf Höhe des südlichen Ortsrandes von Gettorf ein Totfund eines Otters erbracht, wobei es sich vermutlich um ein durchziehendes Tier handelte.

Somit werden die Säugetiere (exkl. Fledermäuse) in der Konfliktanalyse nicht weiter betrachtet.

6.2.5 Sonstige Arten

Unter den Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie finden sich in Schleswig-Holstein weiterhin neben Arten der Farn- und Blütenpflanzen (Kriechender Sellerie, Schierlings-Wasserfenchel, Froschkraut, Sumpf-Glanzkräuter) u.a. auch Tierarten aus den Gruppen der Reptilien (Zauneidechse, Europäische Sumpfschildkröte, Schlingnatter), Fische (Stör, Nordsee-Schnäpel), Käfer (Eremit, Breitrand, Heldbock, Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer), Libellen (Große Moosjungfer, Grüne Mosaikjungfer, Asiatische Keiljungfer, Zierliche Moosjungfer), Schmetterlinge (Nachtkerzen-Schwärmer) sowie Weichtiere (Kleine Flussmuschel, Zierliche Tellerschnecke).

Die Artkatasterabfrage ergab ein Vorkommen des Eremiten in 2,7 km Entfernung des Plangebiets sowie ein Vorkommen der Libellenarten Große Moosjungfer in 3,4 km Entfernung und Grüne Mosaikjungfer in 4,5 km Entfernung.

Der Eremit lebt in lichten, alten Eichen- und Buchenwäldern sowie in Hutewäldern, Parks, Alleen und Streuobstwiesen, die einen hohen Anteil an altem und totem Holz aufweisen. Der Eremit ist flugträge und weist eine durchschnittliche Aktionsdistanz von nur 200 m (max. 1-2 km) auf (LANUV 2019). Außerdem ist er ausgesprochen ortstreu, weshalb er sich fast ausschließlich am Geburtsbaum aufhält. Im Plangebiet befinden sich zwar potenzielle Habitatbäume, wie z.B. ältere Eichen, jedoch weisen die Bäume keine hohen Totholzanteile auf. Ein Vorkommen des Eremiten ist daher nicht anzunehmen. Die Art wird deshalb in der Konfliktanalyse nicht weiter betrachtet.

Die Große Moosjungfer kommt ausschließlich in Mooren und dystrophen Gewässern vor, sodass ein Vorkommen im Planungsraum infolge des Fehlens geeigneter Habitate nicht anzunehmen ist. Die Grüne Mosaikjungfer ist auf Gewässer mit Kriebsschere (*Stratiotes aloides*) angewiesen, welche im Plangebiet nicht nachgewiesen wurde. Somit werden diese Arten in der Konfliktanalyse nicht weiter betrachtet.

Für die weiteren aufgeführten Artengruppen kann ein Vorkommen nach Auswertung der vorliegenden Unterlagen und aufgrund der gut bekannten Standortansprüche und Verbreitungssituation der einzelnen Arten ausgeschlossen werden.

Ein Vorkommen bzw. eine Betroffenheit sonstiger potenziell artenschutzrechtlich relevanter Pflanzen- und Tierarten kann vor dem Hintergrund der Lebensraumausstattung, der gut bekannten artspezifischen Habitatansprüche und der landesweiten Verbreitungssituation i. V. m. den vorhabenspezifischen Wirkungen ebenfalls ausgeschlossen werden.

7 KONFLIKTANALYSE

Die Konfliktanalyse hat zur Aufgabe, für alle relevanten Arten bzw. Artengruppen zu prüfen, ob durch das geplante Vorhaben Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden können. Im Rahmen der Relevanzanalyse hat sich gezeigt, dass in der artenschutzrechtlichen Konfliktanalyse aufgrund der Eingriffe in Gehölz- und Gewässerbiotope die in Verbindung mit Gehölzen brütenden **Halbaffenlandarten** sowie bodenbrütende **Wasservögel** und an Wasser gebundene Vogelarten, als potenziell vorkommende europäisch geschützte Vogelarten, **Amphibien** sowie **Fledermäuse** zu betrachten sind.

7.1 Brutvögel

Durch die 16. Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt die vorbereitende Bauleitplanung für die Erweiterung östlich des bestehenden Gewerbegebiets „Eichkoppel“. Es ist in der weiteren Planung potenziell mit der Beseitigung von Gehölz- und Gewässerbiotopen zu rechnen. Somit kann es zu vorhabenbedingten Beeinträchtigungen auf in Verbindung mit Gehölzen brütenden Halbaffenlandarten sowie Wasservögel und an Wasser gebundene Arten kommen.

Im Rahmen der Baufeldvorbereitung für die Bebauung und Erschließung kann es zu Verletzungen oder Tötungen von Individuen der Gehölzbrüter und der Bodenbrüter kommen, wenn die Arbeiten zu Brutzeiten durchgeführt werden (Zerstörung der Gelege, Töten von brütenden Altvögeln und/ oder Nestlingen). Zur Vermeidung des Tötungsverbotes sind **Bauzeitenregelungen** zu beachten, die gewährleisten, dass sämtliche vorbereitende Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit durchgeführt werden. Die artengruppenspezifischen Ausschlusszeiten umfassen für Gehölzbrüter und Bodenbrüter die Zeitspanne vom 01. März bis 30. September. Falls Bauvorbereitungen aus gewichtigen Gründen während der Brutzeiten erfolgen sollen, sind die Flächen bzw. Gehölze vor Beginn der Tätigkeiten durch eine **Umweltbaubegleitung** auf einen Besatz mit Vogelbruten zu kontrollieren. Finden sich Bruten, so muss die Baufeldvorbereitung bzw. die Rodung bis zur Beendigung der Brut (Flüggeworden der Jungen) verschoben werden. Auf Acker- oder Grünlandflächen können vor Beginn der Brutzeit bis zum Baubeginn Vergrämnungsmaßnahmen durchgeführt werden, mit denen eine Brut auf den Bauflächen verhindert wird.

Darüber hinaus könnten vorhabenbedingte Störungen für Brutvögel durch Beeinträchtigungen während der Bauphase (Lärmemissionen, Baustellenverkehr, Scheuchwirkung) oder durch die spätere gewerbliche Nutzung (Scheuchwirkung) hervorgerufen werden. Störungen lösen nur dann einen Verbotstatbestand aus, wenn sie erheblich sind, d. h. sich negativ auf den Erhaltungszustand der lokalen Population einer Vogelart auswirken. Jedoch sind relevante Beeinträchtigungen durch vorhabenbedingte Störungen nach derzeitigem Kenntnisstand sehr wahrscheinlich nicht zu erwarten, da die im Plangebiet bzw. in der unmittelbaren Umgebung potenziell vorkommenden Arten vergleichsweise unempfindlich gegenüber den Wirkfaktoren reagieren. Selbst wenn es zu einer kurzzeitigen Verdrängung einzelner Arten und Brutpaare kommen würde, wird sich dies nicht erheblich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten auswirken. Somit ist eine störungsbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population der betreffenden Arten nicht zu erwarten,

Zudem könnte es im Zuge der Vorhabenumsetzung (Baustelleneinrichtungen, Zufahrten) zu einem Verlust von Bruthabitaten von in Verbindung mit Gehölzen brütenden Halbaffenlandarten sowie bodenbrütenden Wasservögeln und in an Wasser gebundene Vogelarten kommen. Jedoch werden hauptsächlich ubiquitäre

Arten erwartet, welche flexibel in ihrer Wahl des Revieres sind, sodass davon auszugehen ist, dass möglicherweise vorhandene Brutpaare auch nach der Umsetzung einer Baumaßnahme ausreichend Lebensraum finden und auf benachbarte Gebiete mit vergleichbarer Habitatstruktur ausweichen können. Nicht zuletzt stellt die F-Planänderung dar, dass die Regenrückhaltebecken im südlichen Teil des Plangebietes aus der Nutzung genommen und zu geschützten Biotopen entwickelt werden sollen. Zum anderen ist im Süden und Nordosten des Plangebietes eine Neuanlage von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft dargestellt (siehe Abbildung 2), sodass Alternativhabitate im räumlichen Zusammenhang bereitgestellt werden. Somit bleibt die ökologische Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten.

Bei Berücksichtigung der o.g. Vermeidungsmaßnahmen ist davon auszugehen, dass die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht ausgelöst werden.

7.2 Amphibien

Aufgrund der Überplanung der vorhandenen Gewässer- und Landlebensräume besteht für die potenziell vorkommenden Amphibienarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie (Kammolch, Moorfrosch, Rotbauchunke, Laubfrosch und Knoblauchkröte) ein erhöhtes baubedingtes Tötungsrisiko. Zur Vermeidung des **Tötungstatbestandes** ist auf die Einhaltung der **Bauzeitenregelung**, außerhalb der Aktivitätsphase der Amphibien, in dem Zeitraum vom 01.11. bis 15.02. zu achten. Geplante Eingriffe in Gewässer- und Sommerlebensräume von Amphibien müssten somit zwischen dem 01.11. und 15.02. erfolgen.

Da die vorhandenen Gehölzbereiche eine Überwinterungsmöglichkeit bzw. Winterlebensraum für die vorkommenden Amphibien bieten, gilt ein Verbot von Rodungen bzw. einer Baufeldfreimachung in Gehölzbereichen zwischen Mitte Oktober und Anfang Mai. Die Gehölze können in dieser Zeit jedoch unter Berücksichtigung der Bauzeitenregelung für Brutvögel sowie unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen für Fledermäuse auf den Stock gesetzt werden (bis 28.02.). Eingriffe in den Boden, das Befahren der zu rodenden Flächen mit schwerem Gerät außerhalb von Wegen, das Entfernen von Stubben oder Erdarbeiten sind von Mitte Oktober bis Anfang Mai zu unterlassen. Ab Anfang Mai ist eine Baufeldräumung in Gehölzbereichen möglich.

Ist eine Bauausführung innerhalb der o.g. Zeiträume aus Gründen des projektbedingten Bauablaufs notwendig, ist über eine **Umweltbaubegleitung** sicher zu stellen, dass sich auf den betroffenen Flächen keine Amphibien aufhalten. Finden sich Individuen, so müssen alle Individuen abgesammelt werden und die Baufeldvorbereitung bis zur Fertigstellung verschoben werden. Alternativ können vor Beginn der Wanderungszeit temporäre Amphibienschutzzäune bei punktuellen Baufeldern aufgestellt werden, die potenziell wandernde Amphibien von den Vorhabenflächen weglenken. Hierbei ist darauf zu achten, dass keine Wanderkorridore zerschnitten werden.

Darüber hinaus ist für Amphibien keine Empfindlichkeit gegenüber **Störungen** in Form von Lärm oder optischen Störungen bekannt. Es kommt zu keinen Beeinträchtigungen der lokalen Population.

In Bezug auf **Fortpflanzungs- und Ruhestätten** ist anzunehmen, dass bspw. der Kammolch, welcher gem. Artkatasterabfrage das nächstgelegene Vorkommen in ca. 600 m Entfernung südlich des Plangebietes aufweist, vornehmlich die gut strukturierten Bereiche in der Umgebung des Fundortes nutzt. Nicht zuletzt sollen zum einen die Regenrückhaltebecken im südlichen Teil des Plangebietes aus der Nutzung genommen werden und zum anderen ist im Süden und Nordosten des Plangebietes eine Neuanlage von Flächen

für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft dargestellt (siehe Abbildung 2), sodass weiterhin geeignete Habitatstrukturen für Amphibien im räumlichen Zusammenhang zur Verfügung stehen. Die ökologische Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt somit im räumlichen Zusammenhang erhalten.

Bei Berücksichtigung der o.g. Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen ist davon auszugehen, dass die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht ausgelöst werden.

7.3 Fledermäuse

Durch das geplante Vorhaben werden Flächen mit potenzieller Eignung als Jagdhabitat überbaut. Insbesondere können durch die Baufeldvorbereitung und die Schaffung von Zufahrten Einzelbäume mit potenzieller Bedeutung als Tagesversteck, mit potenzieller Bedeutung als Sommerquartier (Stammdurchmesser ab 30 cm) oder mit potenzieller Eignung als Winterquartier (Stammdurchmesser ab 50 cm) beseitigt werden. Im geplanten Geltungsbereich befinden sich Gehölzbestände, z.B. zahlreiche Knicks mit Überhältern, die aufgrund ihres Stammdurchmessers eine potenzielle Eignung als Quartier besitzen.

Beeinträchtigungen von Fledermäusen ergeben sich im Rahmen des Vorhabens durch die Beseitigung von Gehölzen. Im Zuge des Rodens oder Gehölzrückschnittes kann es zu einer Verletzung oder direkten **Tötung von Individuen** kommen, wenn potenzielle Tagesverstecke und Quartiere besetzt sind.

Um die Beeinträchtigung für Fledermäuse durch das Beseitigen von Tagesverstecken und möglichen Quartieren in Gehölzen möglichst gering zu halten und um das Tötungsverbot zu vermeiden, sind Bauzeitenregelungen für Fledermäuse zu beachten, da dann davon auszugehen ist, dass die zu beseitigenden Gehölze nicht besetzt sind. Die Rodung muss daher zwischen dem 01.12. und 28.02. (**Bauzeitenregelung**), außerhalb der Aktivitätszeit der Fledermäuse (Anfang März bis Ende November), erfolgen. Dabei muss zwischen Gehölzen mit und ohne Winterquartiereignung unterschieden werden.

Für Gehölze ohne Eignung als Winterquartier sind die Gehölzschnitt- bzw. Gehölzrodungsarbeiten zwischen dem 01.12. und 28.02. vorzunehmen. In diesem Zeitraum kann eine Nutzung potenzieller Spalten- und Höhlenquartiere als Tagesverstecke und Wochenstuben ausgeschlossen werden, da sich die Tiere in ihren Winterquartieren befinden.

Es ist jedoch anzunehmen, dass auch Gehölze mit Winterquartierfunktion im Vorhabengebiet vorhanden sind. Baumhöhlen können potenziell vom Großen Abendsegler und der Wasserfledermaus als Winterquartier genutzt werden. Baumspalten können ebenfalls potenziell als Winterquartier für Mücken- und Raufußfledermaus dienen. Für Gehölze mit Winterquartierfunktion sind alle geeigneten Höhlen vor der Fällung und vor Besetzen der Winterquartiere zu verschließen, um ein Besetzen und damit eine mögliche Schädigung zu vermeiden. Um zu gewährleisten, dass die Höhlenstandorte zu diesem Zeitpunkt nicht noch von Wochenstubengemeinschaften genutzt werden, muss vor Höhlenverschluss eine endoskopische Untersuchung zur Feststellung eines möglichen Besatzes durchgeführt werden. Gehölze mit verschlossenen Winterquartieren können, wie oben dargelegt, dann zwischen dem 01.12. und 28.02. gefällt werden.

Gleichzeitig muss für Gehölze ohne Wochenstuben-, aber mit Tagesquartierfunktion vor der Fällung auch eine Nutzung von Tagesquartieren ausgeschlossen werden. Diese Negativbesatzkontrolle kann über eine Begutachtung der betroffenen Bäume vor ihrer Fällung erfolgen. Hierbei müssen die Bäume von geschultem Fachpersonal auf das Vorhandensein möglicher Tagesverstecke in kleinen Höhlen, Astbeugen

und Rindenschäden etc. überprüft werden. Geeignet erscheinende Quartierstandorte müssen dabei endoskopisch auf Besatz geprüft werden. Unter bestimmten Umständen können die betroffenen Bäume auch nachts gefällt werden.

Die Durchführung der Maßnahmen erfolgt durch fachlich geschultes Personal in Abstimmung mit der **Umweltbaubegleitung**. Die Bauzeitenregelungen für Brutvögel sind zudem zu beachten.

Auch **Störungen** durch Licht, Lärm und optische Wirkungen können bei Fledermäusen zu Beeinträchtigungen führen. Betroffen wären insbesondere die Individuen, die die Gehölze im Vorhabengebiet als Zwischenquartier nutzen. Eine erhebliche Störung ist insbesondere dann gegeben, wenn der Reproduktionserfolg minimiert wird.

Eingriffe in Gehölze finden jedoch unter Berücksichtigung der Bauzeitenregelung außerhalb der jahreszeitlichen Aktivitätsperiode von Fledermäusen statt. Auch die Bautätigkeiten finden im Regelfall tageszeitlich außerhalb der Aktivitätszeit der nachtaktiven Tiere statt. Es ist nur mit vereinzelt Tagesquartieren im Einflussbereich von Störungen zu rechnen, sodass ein Einfluss auf die lokalen Populationen nicht zu erwarten ist. Sofern potenzielle Winterquartiere im Vorhabengebiet vorhanden und durch die Planung betroffen sind, ist eine Besatzkontrolle mittels Endoskopie durch Fachpersonal (Umweltbaubegleitung) notwendig.

Die lokale Population könnte langfristig durch eine Störung aufgrund von Lichtemissionen auf Jagdhabitate, Flugstraßen (z.B. entlang von Knicks) und Quartiere beeinträchtigt werden. Deshalb ist auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ein Beleuchtungskonzept für Fledermäuse umzusetzen. Das Lichtkonzept gilt für die betriebsbedingte Beleuchtung und ist fledermausgerecht zu gestalten. Wenn möglich könnte insbesondere neben vorhandenen Leitlinien (z.B. an Knicks oder Feldhecken) für Fledermäuse auf eine Beleuchtung des Außenbereichs der Gewerbefläche verzichtet werden.

Durch die baubedingt erforderliche Beseitigung von Altbäumen werden **Fortpflanzungs- und Ruhestätten** der betroffenen Arten zerstört, sofern die Bäume Spalten und Höhlen aufweisen, die als Tagesverstecke, Wochenstuben, Balzquartiere und/oder Winterquartiere genutzt werden können. Darüber hinaus können die linearen Gehölzstrukturen als Jagdhabitate bzw. Flugstraßen fungieren.

Tagesverstecke und ggf. vorhandene Balzquartiere sind nicht als zentrale Lebensstätten aufzufassen, sofern innerhalb eines Reviers mehrere bis zahlreiche solcher Lebensräume vorhanden sind, zwischen denen die einzelnen Tiere häufig wechseln. Der Verlust eines oder weniger Tagesverstecke bzw. Balzquartiere wird die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten der betroffenen Arten im räumlichen Zusammenhang somit nicht beeinträchtigen.

Der Verlust der potenziellen Wochenstubenquartiere und Winterquartiere ist aufgrund ihrer zentralen Bedeutung zur Vermeidung des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG in der Regel durch die Bereitstellung von künstlichen Kastenquartieren auszugleichen.

Das Kompensationsverhältnis für Wochenstuben- und Winterquartiere, die auszugleichen sind, richtet sich nach LBV-SH (2020) - der Ausgleich erfolgt im Verhältnis 1:5 für jede Wochenstube, 1:3 für jedes Winterquartier. Die **künstlichen Quartiere** müssen funktionsfähig sein, bevor die betreffenden Bäume mit Quartierpotenzial beseitigt werden (CEF-Maßnahme). Der tatsächliche Kompensationsbedarf wird im Zuge einer Quartierspotenzialerfassung für Fledermäuse ermittelt. Weitere Details zu Umfang und Umsetzung

der Maßnahmen sind auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung genauer auszuarbeiten und zu beschreiben.

Da der Quartierverlust in Gehölzen potenziell auch die gefährdeten und sich tlw. in einem ungünstigen Erhaltungszustand befindlichen Arten Großer Abendsegler und Rauhaufledermaus (beide RL SH-Status 3) betreffen kann, muss der Ersatz der verlustigen Quartiere zwingend vorgezogen erfolgen, d. h. die Ersatzquartiere sind vor dem nächsten Funktionszeitraum (Frühjahr), also vor der nächsten Nutzung, zu installieren.

Bei Berücksichtigung der o.g. Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen ist davon auszugehen, dass die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht ausgelöst werden.

8 UNTERSUCHUNGSEMPFEHLUNGEN

Brutvögel

Durch Eingriffe in Gehölz-, Gewässer- sowie Grünlandbiotope kann es zu vorhabenbedingten Beeinträchtigungen auf die vorkommende Avifauna kommen. Das Ergebnis der Potenzialanalyse zeigt, dass vor dem Hintergrund der aktuellen Habitatausstattung hauptsächlich mit dem Vorkommen häufiger, weit verbreiteter und an menschliche Siedlungen angepasster Arten zu rechnen ist. Diese Arten können in der Regel einem Lebensraumverlust gut ausweichen bzw. die neu entstehenden Habitate im Plangebiet gut wiederbesiedeln. Jedoch sollten im Hinblick auf das potenzielle Brutgeschehen gezielt vor Ort-Begehungen zur Feststellung des tatsächlichen Brutvorkommens durchgeführt werden, um abschätzen zu können, welche Arten tatsächlich beeinträchtigt werden und um geeignete Vermeidungsmaßnahmen festlegen zu können.

Amphibien

Durch die geplanten Eingriffe in potenzielle Gewässer- und Landlebensräume prüfungsrelevanter Amphibienarten, können Auswirkungen nicht ausgeschlossen werden. Um abschätzen zu können, welche Arten tatsächlich beeinträchtigt werden und um geeignete Vermeidungsmaßnahmen festlegen zu können, wird eine Amphibienkartierung empfohlen. Ein besonderes Augenmerk sollte dabei auf diejenigen Arten gelegt werden, die laut Artkataster ein vorhabennahes Vorkommen aufweisen (Kammolch, Moorfrosch).

Fledermäuse

Sämtliche baubedingt zu beseitigenden Altbäume sollten im Rahmen einer Quartierspotenzialerfassung für Fledermäuse in Hinsicht auf ihre Eignung als Quartierstandort beurteilt werden. Dazu erfolgt eine Suche nach Höhlen mit Wochenstuben- und/oder Winterquartierfunktion sowie eine Ermittlung der Tagesquartierung in den Gehölzen des Plangebiets.

9 ZUSAMMENFASSENDE BETRACHTUNG

Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung von artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG vermieden werden können und eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG für keine der geprüften Arten bzw. Artengruppen erforderlich wird.

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände sind folgende artenschutzrechtliche Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Planungen unbedingt zu beachten:

- Die Baufeldräumung und eine hierfür erforderliche Beseitigung von Gehölzen sind aus artenschutzrechtlichen Gründen bezüglich der **Gehölzbrüter** und der **Bodenbrüter** nur außerhalb des Brutzeitraumes vom 01.03. bis 30.09. erlaubt (Bauzeitenregelung).
Anderenfalls sind die Beseitigung von Gehölzen und die Baufeldräumung nur möglich, wenn durch eine Prüfung (im Rahmen einer Umweltbaubegleitung) das Vorhandensein von Vogel-Niststätten ausgeschlossen werden kann oder vor Beginn der Brutzeit bis zum Beginn der Baumaßnahmen Vergrämuungsmaßnahmen durchgeführt worden sind.
- Die Fällung von Laubbäumen ist nur im Zeitraum 01.12. bis 28.02. zulässig (Bauzeitenregelung).
Wenn dieses nicht möglich ist, ist durch eine Besatzprüfung (Umweltbaubegleitung) auszuschließen, dass Fledermäuse in potenziellen Tagesverstecken oder weiteren Quartierstrukturen vorhanden sind.
- Vor Fällung von Laubbäumen ab einem Stammdurchmesser von 50 cm ist eine Prüfung auf Fledermausquartiere durchzuführen. In diesem Rahmen werden gegebenenfalls erforderliche Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen (Besatzkontrolle oder Verschließen pot. Quartiere durch Umweltbaubegleitung, Bauzeiten, Ersatzquartiere) bestimmt und umgesetzt.
- Da Fledermäuse durch eine Störung aufgrund von Lichtemissionen auf Jagdhabitats, Flugstraßen (z.B. entlang von Knicks) und Quartiere betriebsbedingt langfristig beeinträchtigt werden könnten, ist für eine betriebsbedingte Beleuchtung ein Beleuchtungskonzept für Fledermäuse umzusetzen.
- Zur Vermeidung des Tötungstatbestandes von Amphibien ist auf die Einhaltung der Bauzeiten in dem Zeitraum vom 01.11. bis 15.02. zu achten (Bauzeitenregelung).
- Rodungen von Wurzelstubben und weitere Bodenarbeiten sind nur außerhalb der Wintermonate zwischen Anfang Mai und Mitte Oktober gestattet (Vermeidung von Eingriffen in Winterlebensräume von Amphibien).
- Um eine Brut der Avifauna zu vermeiden, können z.B. vorhandene Knicks unter Beachtung der Brutzeiträume sowie unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen für Fledermäuse zuvor auf den Stock gesetzt werden (bis 28.02.).
- Ist eine Bauausführung innerhalb der o.g. Zeiträume aus Gründen des projektbedingten Bauablaufs notwendig, ist über eine Umweltbaubegleitung sicher zu stellen, dass sich auf den betroffenen Flächen keine Amphibien aufhalten. Finden sich Individuen, so müssen alle Individuen abgesammelt werden und die Baufeldvorbereitung bis zur Fertigstellung verschoben werden. Alternativ können vor Beginn der Wanderungszeit temporäre Amphibienschutzzäune bei punktuellen Baufeldern aufgestellt werden, die potenziell wandernde Amphibien von den Vorhabenflächen wegleiten. Hierbei ist darauf zu achten, dass keine Wanderkorridore zerschnitten werden.

10 LITERATUR

- BAUGESETZBUCH (BauGB): Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2019): Nationaler Bericht nach Art. 17 FFH-Richtlinie in Deutschland, <https://www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-ffh-bericht/berichtsdaten.html>, zuletzt abgerufen am 04.03.2025.
- BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNatSchG): Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist.
- BAUNUTZUNGSVERORDNUNG: Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO). Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist.
- RUNDERLASS EINGRIFFSREGELUNG UND BAURECHT: Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht. Gemeinsamer Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 9. Dezember 2013.
- LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME DES LANDES SH (LLUR) 2010: Die Brutvögel Schleswig-Holsteins - Rote Liste, bearbeitet von Dr. W. Knief u. a. Kiel.
- LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME DES LANDES SH (LLUR) 2014: Die Säugetiere Schleswig-Holsteins - Rote Liste, bearbeitet von Dr. P. Borkenhagen. Kiel.
- LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME (2018): Haselmaus – Merkblatt zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen zum Schutz der Haselmaus bei Vorhaben in Schleswig-Holstein.
- LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME DES LANDES SH (LLUR) 2020: FFH-Bericht 2019 des Landes Schleswig-Holstein. Ergebnisse in Schleswig-Holstein für den Berichtszeitraum 2013-2018. Herausgeber: Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes SH (MELUND).
- LANDESAMT FÜR NATUR UND UMWELT DES LANDES SH (LANU) 2003: Die Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins - Rote Liste, bearbeitet von A. Klinge, FÖAG e.V. - Arbeitskreis Wildtiere. Kiel.
- LANDESAMT FÜR NATUR UND UMWELT DES LANDES SH (LANU) 2005: Atlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins, bearbeitet durch LANU und Arbeitskreis Wirbeltiere. Kiel.
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV) 2019: Steckbrief „Eremit, Juchtenkäfer (Osmoderma eremita (Scopoli, 1763))“.URL: <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/kaefer/steckbrief/155386>. Zuletzt abgerufen am 03.03.2025.

LANDESAMT FÜR UMWELT (LfU) (2017): Bodenübersichtskarte von Schleswig-Holstein 1:250 000. URL: <https://umweltportal.schleswig-holstein.de/trefferanzeige?docuuid=607bf850-84c1-46c5-ae1d-f8d05326cc28>, zuletzt abgerufen am 04.03.2025.

LANDESBETRIEB STRASSENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN (LBV SH) & AMT FÜR PLANFESTSTELLUNG ENERGIE DES LANDES SH (AFPE) (2016): Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung – Aktualisierung mit Erläuterungen und Beispielen. Arbeitshilfe. Kiel.

LANDESNATURSCHUTZGESETZ: Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturenschutzgesetz - LNatSchG) vom 24. Februar 2010 (GVOBl. 2010, 301, ber. 486). Zuletzt geändert durch § 19 (Art. 3 Ges. v. 30.09.2024, GVOBl. S. 734).

MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME DES LANDES SH (MELUR) 2017: Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz, Erlass vom 20. Januar 2017 (V 534-531-04). Kiel.

MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME (MLUR) DES LANDES SH 2019: Landesverordnung über gesetzlich geschützte Biotop (Biotopverordnung), Kiel.

SCHLÜPMANN, M. (2007): Die Knoblauchkröte – Froschlurch des Jahres 2007 – in NRW. Arbeitskreis Amphibien und Reptilien Nordrhein-Westfalen.